

Antrag

auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU/dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem der folgenden Pflege- und Gesundheitsfachberufe:

Aktenzeichen: 241.16.N-_____
(Bitte angeben, falls schon vorhanden)

Eingang am:

**Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 ZAG-PuG
Domplatz 1 - 3
48143 Münster**

Angaben zum Beruf: (Bitte nur einen Beruf auswählen)

Anästhesietechnische:r Assistent:in (ATA)	Notfallsanitäter:in
Desinfektor:in	Operationstechnische:r Assistent:in (OTA)
Diätassistent:in	Orthoptist:in
Ergotherapeut:in	Pflegefachassistent:in
Familienpfleger:in	Pflegeberufegesetz: (Bitte nur <u>EINE</u> Auswahl treffen!) Altenpfleger:in Gesundheits- und <u>Kinder</u> krankenpfleger:in Pflegefachfrau/-mann
Hebamme	
Hygienekontrolleur:in	
Logopäde/Logopädin	
Masseur:in und med. Bademeister:in	Pharmazeutisch-technische:r Assistent:in
Medizinische:r Technologin/Technologe für: Funktionsdiagnostik Laboratoriumsanalytik Radiologie Veterinärmedizin	Physiotherapeut:in Podologe/Podologin Sozialmedizinische:r Assistent:in

Angaben zur Person:

Familienname, ggf. Geburtsname			Vorname		
Geschlecht männlich weiblich divers	Geburtsdatum		Geburtsort und Land		
Staatsangehörigkeit			Falls zutreffend: In Deutschland seit		
Straße, Hausnummer			Postleitzahl, Ort, Land		
E-Mail-Adresse			Telefon		

Angaben zur Ausbildung / zum Studium:

Ausbildungs-/ Studienland	Ausbildungs-/ Studienzeitraum
Datum des Diploms	Berufsbezeichnung im Ausbildungs-/ Studienland

Nachweis über die konkrete Erwerbsabsicht in NRW:

1. Für Antragstellende **mit** einem Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist in der Regel eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme ausreichend.

Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes (z.B. durch eine Meldebescheinigung) **und** eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme in
(Ort) _____.

2. Für Antragstellende **ohne** Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in der EU/dem EWR oder der Schweiz ist einer der folgenden Nachweise einzureichen.

- a.) Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis in **NRW**, z.B. in Form einer Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitgebers oder eines Arbeitsvertrages.

Sofern der in Buchstabe a) benannte Nachweis nicht beigebracht werden kann:

- b.) Nachweis über mindestens drei schriftliche Kontaktaufnahmen mit potenziellen Arbeitgebern in NRW, u.a. auch Einladungen zu Vorstellungsgesprächen **oder**
- c.) Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) **oder**
- d.) für den Fall, dass Sie sich selbstständig machen wollen, ein Geschäftskonzept, aus welchem der Standort NRW eindeutig ersichtlich ist.

Angaben zu früheren Antragsverfahren:

Wurde bereits ein Antrag auf Berufsanerkennung eines Pflege- und Gesundheitsfachberufes bei einer anderen Behörde gestellt oder ist ein solches Verfahren anhängig?

Zum Beispiel in einem anderen EU-Mitgliedstaat, in einem anderen Bundesland oder bei einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen.

Nein. Ich versichere, dass ich bisher noch keinen entsprechenden Antrag gestellt habe.

Ja. Ich habe bereits in der Vergangenheit oder derzeit bei der folgenden Behörde/Stelle
_____ einen Antrag gestellt.

Frühere Entscheidungen sind beizufügen.

Erklärungen (bitte aufmerksam lesen):

Ich erkläre hiermit, dass ich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder anhängig ist.

Ich erkläre, dass meine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung/mein Ausbildungsnachweis bislang im Ausbildungsland nicht ruhend gestellt, entzogen oder widerrufen wurde.

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe und mir bewusst ist, dass falsche oder unvollständige Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ich bin darüber informiert, dass die Antragsbearbeitung gebührenpflichtig ist (bis zu 277,50 Euro). Weiterhin ist mir bekannt, dass die Bearbeitungsgebühren auch anteilig bei einer Ablehnung oder Rücknahme des Antrages anfallen, soweit mit der Bearbeitung bereits begonnen worden ist.¹ Über die Gebühr hinaus kann Auslagenersatz gefordert werden.²

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass eingereichte Unterlagen zum Zwecke der digitalisierten Verarbeitung scanfähig aufbereitet werden. Der automatisierte Dokumenteneinzug innerhalb des Scavorganges erfordert es, dass beispielsweise Unterlagen die in gebundener oder ähnlicher Form eingereicht werden, vollständig gelöst/aufgetrennt werden, sodass mir der ggf. eintretende Beweiswertverlust bewusst ist. Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass von mir eingereichte Dokumente im Rahmen des ersetzen Scannens vernichtet werden und diese Dokumente nach erfolgter Antragstellung nicht mehr in physikalischer Form bereitgestellt werden können

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Bezirksregierung Münster ausgewählte Dokumente digital per E-Mail übermittelt, sofern ich im Rahmen der Antragstellung meine E-Mail-Adresse oder die einer bevollmächtigten Person angebe.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

¹ Siehe § 15 Absatz 2 Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW).

² Siehe § 10 Abs. 1 GebG NRW.

sofern gewünscht

Vollmacht

Ich, Vollmachtgeber:in

Aktenzeichen: 241.16.N-_____
(Bitte angeben, falls schon vorhanden)

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort, Land	
E-Mail-Adresse	Telefon

bevollmächtigte folgende Person (Vollmachtnehmer:in):

Familienname	Vorname	
Geschlecht		ggf. bei Firma
männlich	weiblich	divers
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Ort, Land		
E-Mail-Adresse	Telefon	

Der/Die Vollmachtgeber:in bevollmächtigt den/die Vollmachtnehmer:in im Zusammenhang mit seinem/ihrem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit seines/ihres absolvierten Berufsabschlusses zur Vertretung gegenüber der Bezirksregierung Münster im nachfolgenden Umfang:

Post entgegenzunehmen

Auskünfte einzuholen

volumäglich zu vertreten (schließt "Post entgegenzunehmen" und "Auskünfte einzuholen" mit ein)

Sonstiges:

(Ort und Datum)

(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

Merkblatt

zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit für eine innerhalb der EU/dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung in einem Pflege- und Gesundheitsfachberuf

Bitte lesen Sie folgende Informationen sorgfältig durch:

Dieses Merkblatt ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt und ist **nicht** dem Antrag beizufügen!
Senden Sie Ihre Unterlagen bitte **ohne** Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Ähnlichem.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Reichen Sie aus diesem Grund nur Anträge mit vollständigen Unterlagen ein. Das Nachfordern von Unterlagen verlängert das Verfahren!

Wenn weitere Unterlagen erforderlich sind, wird dies nach Prüfung des Einzelfalls mitgeteilt.

Die eingereichten Dokumente werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Bitte reichen Sie deshalb nie Ihre ursprünglichen Originaldokumente³ ein.

Bitte senden Sie uns keine ärztlichen Bescheinigungen über Ihren Gesundheitszustand, Führungszeugnisse, Bescheinigungen aus Strafregistern oder Sprachzertifikate zu. Diese Unterlagen werden erst nach erfolgter Anerkennung bei der für die Berufszulassung zuständigen Stelle benötigt.

Für den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit werden die folgende Unterlagen benötigt:

Beizufügende Unterlagen (ggf. zur eigenen Kontrolle ankreuzen)	Anmerkung
1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck	Persönlich unterschrieben
2. Tabellarischer Lebenslauf	Aktueller, tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständigen Angaben über Schulbildung, Ausbildung(en) und beruflichen Werdegang, möglichst unterschrieben.
3. Personalausweis oder Reisepass	Einfache Kopie (in der Regel ohne Übersetzung)
4. Amtliches Dokument über die Namensführung	Nur erforderlich bei einer Änderung des Namens nach Ausstellung des Diploms/Prüfungszeugnisses: Zum Beispiel eine Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).

³ Originale sind Dokumente, wie z. B. Zeugnisse, Diplome, Lizenzen etc., die in der Regel von Universitäten, Hochschulen, Schulen, öffentlichen Stellen, Arbeitgebern etc. nur einmalig ausgestellt werden.

5. Nachweis über die konkrete Erwerbsabsicht in Nordrhein-Westfalen	<p>1. Für Antragstellende mit einem Wohnsitz in der EU/dem EWR oder der Schweiz, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist in der Regel eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des dauerhaften Wohnsitzes (z.B. durch eine Meldebescheinigung) und - eine Absichtserklärung mit dem Ort der Tätigkeitsaufnahme <p>2. Für Antragstellende ohne Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit in der EU/dem EWR oder der Schweiz ist einer der folgenden Nachweise einzureichen.</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Nachweis über ein Beschäftigungsverhältnis in NRW, z.B. in Form einer Einstellungszusage des zukünftigen Arbeitgebers oder eines Arbeitsvertrages. <p><u>Sofern der in Buchstabe a) benannte Nachweis nicht beigebracht werden kann:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> b) Nachweis über mindestens drei schriftliche Kontakt- aufnahmen mit potenziellen Arbeitgebern in NRW, u.a. auch Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder c) Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) oder d) für den Fall, dass Sie sich selbstständig machen wollen, ein Geschäftskonzept, aus welchem der Standort NRW eindeutig ersichtlich ist
6. Diplom oder anderes Zertifikat über abgeschlossene Ausbildung/Studium	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
7. Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau nach Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG	Soweit nicht im Dokument nach Nr. 6 (zum Beispiel im Diplom) enthalten.
Hinweis zu den nachfolgenden Unterlagen:	
8. Diploma Supplement/Anhang zum Diplom/Stundennachweis	<p>Sofern die Ausbildung an einer Hochschule absolviert wurde, ist ein Anhang zum Diplom ausreichend, sofern die Ausbildungsinhalte (und Stundenumfänge) ersichtlich werden. Sofern die Ausbildung an einer Fachschule (z.B. Mittelschule) absolviert wurde, ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte mit Stundenumfang ersichtlich werden.</p> <p>Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. ECTS-Punkte oder andere Punktesysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z.B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.</p> <p>Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive</p>

	der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
9. Sofern zum Abschluss der Ausbildung notwendig: z. B. Fachprüfungs nachweis, (Anfänger-) Praktikumsnachweis	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
10. Sofern zum Abschluss der Ausbildung notwendig oder Berufserfahrung berücksichtigt werden soll: Arbeitslizenz, Registereintrag	Eine Bescheinigung, die nachweist, dass Sie in Ihrem Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung besitzen. Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
11. Sofern einschlägige Berufserfahrung vorhanden ist: Nachweise / Bescheinigungen der zuständigen Behörde / der Arbeitgeber:innen über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf mit folgenden Angaben - Berufsbezeichnung - Dauer - Stundenumfang (pro Woche) - Tätigkeiten - gegebenenfalls die Station - eventuell Nachweis erworbener Rechte nach Art. 23 der Richtlinie 2005/36/EG	Der Beruf muss tatsächlich und rechtmäßig im Ausbildungsland ausgeübt worden sein. Nicht berücksichtigungsfähige Berufserfahrung sind zum Beispiel ein Praktikum in Deutschland oder berufsfremde Tätigkeiten. Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
12. Sofern vorhanden: Zusatzqualifikationen	Der Nachweis ist als eine von einem/einer Übersetzer:in gefertigte deutsche Übersetzung einzureichen inklusive der dazugehörigen einfachen Kopie des Originals (siehe Hinweis zu Übersetzungen).
13. Sofern vorhanden: frühere Entscheidungen zu einer Berufsanerkennung	Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen

Hinweise

Übersetzungen

Die Übersetzung muss vom Original oder einer beglaubigten Kopie erfolgen (siehe Hinweis zu beglaubigten Kopien). Übersetzungen, die von einfachen Kopien oder Scans angefertigt wurden, werden nicht akzeptiert. Zudem müssen Übersetzungen zweifelsfrei dem Ursprungsdokument zugeordnet werden können. Sie bestehen aus einem zusammenhängenden (geheftet), von einem/einer Übersetzer:in erstellten Dokument. Die Unterlagen können auch als einfache Kopie/Scan **in Farbe** eingereicht werden. Bitte lösen Sie die Heftung nicht während des Scan- oder Kopievorgangs. Die originale Übersetzung ist anschließend aufzubewahren.

Sollten Sie die Übersetzung als Farbkopie/-scan einreichen, achten Sie bitte darauf, dass der Bestätigungsvermerk und der Stempel des Übersetzers/der Übersetzerin ebenfalls gescannt/kopiert wird. Die Heftung der Dokumente sollte erkennbar sein.

Die Übersetzungen müssen entweder von einem/einer im In- oder Ausland gerichtlich oder staatlich ermächtigten Übersetzer:in (siehe unten) vorgenommen werden oder von einem/einer Übersetzer:in, der/die von der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung anerkannt und ggf. gelistet ist.

Grundsätzlich sind deutsche Übersetzungen einzureichen und müssen sinngemäß folgenden Bestätigungsvermerk enthalten:

Bei Übersetzenden in NRW:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt. Ort, Datum, Unterschrift. Durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts (Angabe des Ortes) ermächtigte Übersetzerin oder ermächtigter Übersetzer für die ... Sprache.“⁴

In allen anderen Fällen:

„Die Richtigkeit und Vollständigkeit vorstehender Übersetzung aus der ... Sprache wird bescheinigt.“

Gerichtlich oder staatlich ermächtigte Übersetzer:innen in Deutschland finden Sie hier:

<https://www.gerichts-dolmetscher.de/Recherche/de/Suchen>

Es ist unbedingt darauf zu achten, ob der/die Übersetzer:in für die jeweilige Sprache ermächtigt ist.

Beglaubigte Kopien

Sollten Übersetzungen von einer beglaubigten Kopie vorgenommen werden, muss diese Beglaubigung von einer öffentlichen Stelle (z. B. deutsche Auslandsvertretung, Bürgerbüro-/service, Notar:in) des Binnenmarkts erstellt worden sein. Eine in Drittstaaten gefertigte beglaubigte Kopie (z. B. „True Copy“), auch wenn sie von einer dort berechtigten Stelle ausgestellt wurde, kann nicht akzeptiert werden. Die Übersetzung sollte bestenfalls an die beglaubigte Kopie angeheftet werden.

Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Unterlagen

Bei Zweifeln an der Echtheit der Dokumente kann die Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie oder anderer geeigneter Dokumente gefordert werden. Die Überprüfung der Dokumente kann im Rahmen der europäischen digitalen Verwaltungszusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Ihres Ausbildungslandes (Mitgliedstaates) überprüft werden. Im Falle einer negativen Echtheitsüberprüfung, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Verdacht auf Fälschung eine Strafanzeige nach sich zieht.

⁴ Siehe § 34 Justizgesetz NRW

Adressänderung

Sollten Sie sich bei Antragstellung noch im Ausland befinden, teilen Sie der Bezirksregierung Münster bitte unmittelbar nach der Einreise in Deutschland Ihre neue Adresse mit. Auch wenn Sie umziehen, ist die neue Anschrift mitzuteilen.

Beratung und finanzielle Unterstützung

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Antragsstellung umfassend beraten zu lassen. Ebenso sollten Sie schon frühzeitig erfragen, ob eine finanzielle Unterstützung möglich ist. Detaillierte Informationen und Beratungsstellen finden Sie auf unserer Internetseite: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/links/index.html

Bitte beachten Sie, dass finanzielle Zuschüsse gegebenenfalls vor dem Antrag auf Anerkennung zu beantragen sind!

Ihr Kontakt zu uns

Service-Hotline: +49 (0)251 411-2444
E-Mail: pug-anerkennung@brms.nrw.de

Für Anmeldungen und Fragen zu Eignungs- und Kenntnisprüfungen senden Sie bitte eine E-Mail an das Postfach: pug-kenntnispruefung@brms.nrw.de

Bitte entnehmen Sie die jeweils geltenden Sprechzeiten dem Internetauftritt der Bezirksregierung Münster.

Postanschrift

Bezirksregierung Münster
Dezernat 241 ZAG-PuG
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Internet

Weitere Informationen zum Ablauf des Anerkennungsverfahren finden Sie im Internet unter: www.brms.nrw.de/go/pug

Hinweise zu den Verfahrensarten und Informationen zu den Ausgleichsmaßnahmen einer innerhalb der EU / dem EWR und der Schweiz absolvierten Ausbildung

Ausbildungsvergleich

Beim Ausbildungsvergleich wird eine detaillierte Überprüfung der Ausbildungsinhalte anhand der eingereichten Dokumente vorgenommen und den Ausbildungsinhalten in der deutschen Ausbildung gegenübergestellt. In diesem Rahmen wird auch eventuell bestehende Berufserfahrung berücksichtigt.

Nicht alle Ausbildungen werden unmittelbar als gleichwertig anerkannt. Bitte sehen Sie darin keine Kritik an Ihrer im Ausland erworbenen Ausbildung. Es wird mit dem Bescheid keine Aussage dazu getroffen, ob Ihre absolvierte Ausbildung „schlechter“ oder „besser“ als die Ausbildung in Deutschland ist. Entscheidend ist, dass Sie über das Wissen verfügen, welches Sie für die Berufsausübung in Deutschland benötigen (sog. gleichwertiger Kenntnisstand). Um diesen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen, haben Sie zwei Möglichkeiten:

a) Anpassungslehrgang

Ein Anpassungslehrgang richtet sich nach der deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Er kann theoretischen und praktischen Unterricht sowie praktische Ausbildung umfassen. Der Umfang des Anpassungslehrgangs richtet sich nach den individuell festgestellten wesentlichen Unterschieden, die Ihre Ausbildung zu der deutschen Ausbildung aufweist. Je nach Beruf, kann der Anpassungslehrgang auch in modularisierter Form abgeleistet werden.

Anbieter für Anpassungslehrgänge

Der Anpassungslehrgang ist bei einer Stelle mit Ausbildungsbefugnis im angestrebten Beruf in Kooperation mit einer staatlichen anerkannten Schule oder einer vergleichbar anerkannten Einrichtung für den jeweiligen Beruf durchzuführen – eine Liste finden Sie auf unserer Webseite.

Sprache

Der Anpassungslehrgang wird in deutscher Sprache absolviert. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.

b) Eignungsprüfung

Auch die Eignungsprüfung richtet sich nach der jeweiligen deutschen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Sie besteht in der Regel aus einer praktischen Prüfung. Inhalt und Umfang der Eignungsprüfung werden im Bescheid festgelegt und können je nach Beruf und individuell festgestellten wesentlichen Unterschieden variieren.

Sprache

Die Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. Daher ist es erforderlich, dass Sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in den Bereichen Umgangs- und Fachsprache verfügen.

Vorbereitung

Zur Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ist es sinnvoll, an einem mehrmonatigen Vorbereitungskurs teilzunehmen. Solche speziellen Kurse werden in Nordrhein-Westfalen von einigen Bildungseinrichtungen, Instituten oder Akademien angeboten.

Organisation

Die Prüfung wird von der Bezirksregierung Münster organisiert und orientiert sich an den Vorgaben der staatlichen Prüfung nach den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Der Zeitpunkt der Prüfung kann von Ihnen frei bestimmt werden. Bitte melden Sie sich hierzu rechtzeitig an.

Automatische Anerkennung

Für Pflegefachfrauen/-männer und Hebammen, die Ihre Ausbildung nach Beitritt des Ausbildungsstaates in die Europäische Union begonnen und erworben haben, besteht die Möglichkeit der automatischen Anerkennung. Wenn Ihre Ausbildung in Anhang 5.2.2 (Pflegefachfrauen/-männer) oder Anhang 5.5.2 (Hebammen) der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, könnte dies auf Sie zutreffen. Einen Auszug des Anhangs V der Richtlinie für die Pflege- und Hebammenausbildung finden Sie auf unserer Webseite: www.brms.nrw.de/go/pug_eu

Bei der Antragstellung werden stets die rechtlichen Voraussetzungen für eine automatische Anerkennung geprüft.